

Umweltgesetzbuch (UGB)
Sechstes Buch (VI)
- Recht der Erneuerbaren Energien -

Hinweis:

Das UGB VI wird durch die vollständige Übernahme des derzeit noch geltenden Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der Fassung, die dieses Gesetz durch Artikel 1 des Entwurfs für ein Gesetz „zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften“ durch das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren erhalten wird, gebildet werden. Dieses Gesetzgebungsverfahren zum EEG soll zeitlich weit vorlaufend zum Gesetzgebungsverfahren für das Gesetzespaket UGB 2009 abgeschlossen werden. Auf die aktuelle Fassung des den Bundesressorts vorliegenden Gesetzentwurfs zum EEG, zu dem am 01. November 2007 die Anhörung von Ländern und Verbänden eingeleitet worden ist, wird Bezug genommen.

<http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40111/>

Von einer nochmaligen Übersendung dieses Gesetzentwurfs bei der Einleitung der Ressortabstimmung zum Gesetzespaket UGB 2009 wird daher abgesehen. Die erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen des neu gefassten EEG für eine Überführung in das UGB VI werden durch einen Artikel im Rahmen des Einführungsgesetzes zum UGB 2009 erfolgen.